



Österreichische Hämophilie Gesellschaft

Obere Augartenstraße 26-28

A-1020 Wien

Tel./Fax 0222/33 03 257

7/SN-251/ME

46

98

11.6.98

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des

Dr. Engelzehringer

Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (BSG 1999) GZ. 22.310/2-VIII/D/5/98

Prinzipiell ist festzuhalten, daß der Entwurf zum *Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 - BSG 1999)* sehr umfassend und genau auf die Problemstellung eingeht und diese sehr detailliert behandelt.

Anzumerken ist deshalb lediglich bei:

§ 7 (3) (6) (7):

zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigt/ zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes

Eine genauere, einschränkende Definition betreffend das oder die Fächer/Sonderfächer wäre wünschenswert und zu empfehlen, auch wenn dies laut der Erläuterungen zu § 7 durch das Ärztegesetz definiert ist.

§ 8:

Analog dem Vorschlag zum Entwurf der *Verordnung des BMAGS betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen* empfehlen wir den Betreibern von Blutspendeeinrichtungen den Abschluß einer Versicherung für den Spender, für den Fall einer beim Spenden von Blut oder Blutbestandteilen erworbenen Infektion oder eines anderen kausalen Gesundheitsschadens, vorzuschreiben.

§ 19 (5):

Unklar erscheint der zweite Satz: *Bescheide gemäß Abs.2 und 3 treten, sofern sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Vollstreckbarkeit außer Wirksamkeit.*

Mit den besten Empfehlungen

Dr.med.Hubert K.Hartl

- Geschäftsführer -

Wien, 10. Juni 1998